

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 07

DATUM : 21.03.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- | | |
|----|---|
| 41 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Zweite Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen - |
| 42 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Wahl des Integrationsrates der Stadt Ratingen am 25. Mai 2014 - |

41 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zweite Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 25.02.2014 die folgende zweite Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen (*IntegrationsratsWVOR*) beschlossen:

A. Die Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen vom 26.7.2004, in der Fassung vom 3. November 2009, wird wie folgt geändert:

- I. In § 2 wird als vierter Spiegelstrich eingefügt: *„der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den einzelnen Stimmbezirken abgegebenen Stimmen.“*
- II. In § 3 Absatz 2 wird die Frist vom *„30. Tag“* auf den *„39. Tag“* gesetzt.
- III. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wahlberechtigt ist mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen, wer
 - 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,*
 - 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,*
 - 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder*
 - 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224), erworben hat.“*
- IV. In § 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wahlberechtigte Deutsche nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen“.
- V. § 6 erhält folgende Fassung:
„Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
 - 1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder*
 - 2. die Asylbewerber sind.“*
- VI. § 7 erhält folgende Fassung:
„Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ratingen sofern sie am Wahltag
 - 1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,*

2. *sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und*
 3. *seit mindestens drei Monaten in Ratingen ihre Hauptwohnung haben.“*
- VII. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.“
- VIII. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
*„Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahl-
tages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntma-
chung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten
(Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber)
eingereicht werden. Wahlvorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten
nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie Bürgerinnen und Bürger der
Stadt Ratingen. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahl-
vorschlag einreichen.“*
- VIII. § 9 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
*„Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim
Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden.“*
- IX. Es wird ein neuer § 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
*„ § 13 Stimmauszählung
(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können abweichend von § 29 Kommu-
nalwahlgesetz die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen
Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind in diesem Fall das
jeweilige Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine beizu-
legen. Die Urnen sind anschließend erneut zu versiegeln. Dem zentralen
Wahlvorstand sind die jeweiligen Niederschriften aus den Wahllokalen ge-
gen Empfangsbekanntnis und Bestätigung der Richtigkeit zu übergeben.
Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die zentrale Auszählung gebildeter
Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten
Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung
gebildete Wahlvorstand.
(3) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.“*
Die Nummerierung des § 13 alt sowie der nachfolgenden Paragraphen er-
höht sich jeweils um einen Zähler. Das Inhaltsverzeichnis wird dem ent-
sprechend angepasst.

B. Inkrafttreten:

Die zweite Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ratingen, den 19.03.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

42 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Ratingen am 25. Mai 2014

1. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Gemäß § 9 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen fordere ich hiermit auf, mir zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates in der Stadt Ratingen am 25. Mai 2014 Wahlvorschläge einzureichen. Die Stadt Ratingen gibt amtliche Formulare zum Einreichen von Wahlvorschlägen aus, die zwingend zu verwenden sind.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Sie müssen bis spätestens 7. April 2014 um 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), im Bürgerbüro, Peter-Brüning-Platz 3, 40878 Ratingen eingegangen sein. Bei postalischer Zusendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend.

2. Anzahl der Mitglieder

Die 12 unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates werden auf Grund von Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Wahlvorschläge werden für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt.

3. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Ratingen.

4. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Ratingen, sofern sie am Wahltag

- a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) seit mindestens drei Monaten in Ratingen ihre Hauptwohnung haben.

5. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, mit Ausnahme der in Nr. 6 bezeichneten Personen, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,

- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Buchstaben c und d müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

6. Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach § 1 Abs. 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

7. Wahlvorschläge

a) Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) und von Wählergruppen (Listen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

b) Inhalt des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen, Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss als Listenwahlvorschlag oder als Einzelbewerber gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von deren Leitung unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag von Einzelbewerbern, von der Person selbst.

d) Erklärung der Bewerber

Auf einem besonderen Formblatt hat jeder Bewerber zu erklären, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt wird. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

e) Weitere Anforderungen an den Wahlvorschlag einer Wählergruppe

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss einen Nachweis darüber enthalten, dass ein nach demokratischen Grundsätzen gewählter Vorstand besteht sowie die Listenbewerber und ihre Reihenfolge in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Wählergruppe in geheimer Wahl bestimmt worden sind. Für einen Listenwahlvorschlag sind für jeden Bewerber entsprechende Zustimmungserklärungen vorzulegen.

In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, die bei Vorliegen von Mängeln zu deren Beseitigung berechtigt sind.

8. Ungültigkeit von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn

- a) sie nicht fristgerecht und vollständig beim Wahlleiter eingegangen sind,
- b) andere, als die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblätter verwendet wurden,
- c) der Wahlvorschlag nicht unterschrieben wurde,
- d) bei Einzelbewerber dieser nicht wählbar ist oder
- e) die für Bewerber vorgeschriebenen Angaben fehlen oder nicht lesbar sind.

Sofern bei Listenwahlvorschlägen die Anforderungen der Wahlverfahrensordnung zur Wählbarkeit nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt sind, so werden diese Namen in der Liste gestrichen; im Übrigen bleibt die Gültigkeit des Wahlvorschlages erhalten.

9. Mängelbeseitigung sowie Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter prüft unverzüglich die Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauenspersonen auf, diese bis zur Ausschlussfrist zu beseitigen. Gegen eine Entscheidung des Wahlleiters kann der Einzelbewerber oder die Leitung einer Wählergruppe Einspruch beim Wahlausschuss einlegen. Eine Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist möglich, solange nicht über die Zulassung entschieden ist.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und die Einsprüche nach Maßgabe der Ziffer 7. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist für die Bewerberaufstellung zur Wahl endgültig. Die Möglichkeit der Wahlprüfung nach den geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung bleibt davon unberührt.

Amtliche Formblätter für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden von der Stadtverwaltung Ratingen, Bürgerbüro, Peter-Brüning-Platz 3, 40878 Ratingen, kostenfrei ausgegeben.

Ratingen, den 21.03.2014

Steuwe
Beigeordneter und Wahlleiter